

(BMBF) – einem der Fördermittelgeber – nach den Abrechnungsmodalitäten drittmittelgeförderter Projekte, wobei er konkrete Angaben zu möglichen Taten nicht machte. Aufgrund ihm lediglich telefonisch mitgeteilter Auskünfte des BMBF leitete der Dezernent sodann am 9. November 2015 förmliche Ermittlungen gegen die Kl.in ein. Am selben Tag wurde ein Durchsuchungsbeschluss bei dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Kiel beantragt, den dieser am 16. November 2015 erließ.

Die Kl.in erfuhr von diesen Ermittlungen am 4. Dezember 2015 am Tag der Durchsuchung ihrer Diensträume, anlässlich derer sie selbst und der gesondert als Kl. auftretende A. auch als Beschuldigte vernommen wurden. In der Folgezeit erfolgten Auswertungen von E-Mails und das Anlegen von Fallakten, Auswertungen arbeitsgerichtlicher Akten sowie mehrere Zeugenvernehmungen durch die Staatsanwaltschaft und das Landeskriminalamt (LKA) in Kiel, Saarbrücken und Karlsruhe am 4. Dezember 2015, 19. Februar 2016 und 22. März 2016. Ein Zwischenbericht über die bisher gewonnenen Ermittlungsergebnisse des LKA datiert vom 16. August 2016.

Zum 30. Juni 2016 verließ Staatsanwalt C. die Staatsanwaltschaft Kiel, zuständig wurde als Dezernatsnachfolger Staatsanwalt D.. In der Folgezeit wurden nach Rücksprache noch mit Staatsanwalt C. Fallakten für einzelne Projekte angelegt sowie weitere Unterlagen durch das LKA ausgewertet.

Mit Schreiben vom 21. April 2017 erhob der Verteidiger der Kl.in Verzögerungsrüge. Mit Schreiben vom 1. August 2017 teilte die Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel dem Verteidiger mit, dass die nach ihrer Einschätzung weiter erforderlichen Ermittlungen in Abstimmung mit ihr „prioritär geführt“ würden, allerdings ein Abschluss der Ermittlungen noch nicht abgesehen werden könne.

In der Zeit vom 20. September 2017 bis zum 6. November 2017 wurden auf Basis der bereits im November 2016 vom LKA abgeschlossenen Auswertungen weitere Zeugen vernommen, bei denen es sich ausschließlich um (ehemalige) Mitarbeiter des ULD handelte. Hierbei kam es zu Verzögerungen im Hinblick auf die von dem ULD benötigten Aussagegenehmigungen und auch, weil sich einer der Zeugen auf ein Aussageverweigerungsrecht berief. Weil sich herausgestellt hatte, dass im ULD ein Teil der streitbefangenen Stundenzeitel zwischenzeitlich geändert worden waren, wurden diese seitens der Staatsanwaltschaft in aktueller Version vom ULD erfordert und ab dem 30. Januar 2018 im LKA durch eine beauftragte Buchhaltungsfachkraft ausgewertet. Eine entsprechende Auswertung lag unter dem Datum vom 22. Mai 2018 vor.

Zwischenzeitlich hatte der Verteidiger der Kl.in mit Schreiben vom 28. Februar 2018 die Verzögerungsrüge wiederholt. Weil aus Sicht des Verteidigers der Kl.in auch nach zwischenzeitlicher Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft ein Verfahrensfortschritt nicht festzustellen war, erneuerte der Verteidiger der Kl.in die Verzögerungsrüge mit Schreiben vom 7. September 2018.

Mit Schreiben vom 27. September 2018 teilte die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel durch den zuständigen Dezernenten Staatsanwalt D. mit, dass er aus zeitlichen Gründen die Ermittlungsergebnisse noch nicht habe zusammenfassen können, was an längeren Büroabwesenheiten und anderen – vorrangigen – Dienstgeschäften gelegen habe. Gleichwohl werde an der bereits telefonisch angekündigten Anregung einer Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO festgehalten. Nochmals werde darauf hingewiesen, dass die Verfahrensverzögerungen auch an der mangelhaften Kooperation des ULD gelegen hätten. Die nunmehr neue De-

## **GVG §§ 198, 199; StPO § 153**

- 1. Zu einer unangemessenen Dauer eines staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahrens kann es führen, wenn nach einleitenden grundrechtsintensiven und öffentlichkeitswirksamen Ermittlungsmaßnahmen das Verfahren nicht mit der gebotenen Konsequenz fortge-führt wird.**
- 2. Im Strafverfahren reicht zur Kompensation der unange-messenen Verfahrensdauer deren „zugunsten des Be-schuldigten“ erfolgende „Berücksichtigung“ aus (§ 199 Abs. 3 Satz 1 GVG). Im Falle der – zumeist nicht nach außen gesondert begründeten – Einstellung eines Ver-fahrens ist allerdings Voraussetzung, dass die Art der „Berücksichtigung“ nach dem Kontext des Einzelfalls hinreichend identifizierbar und die unangemessene Verfahrensdauer ein prägender Grund für die Einstel-lung ist. Auch muss die Einstellung sich für die oder den Beschuldigten vorteilhaft, mithin „zugunsten“, aus-wirken.**

SchlHOLG, 17. Zivilsenat, Urteil vom 26. Juni 2020 – 17 EK 2/19 –, Dr. Pr., Rev. zugelassen

*Die Kl.in begehrt die Feststellung der unangemessenen Dauer eines staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahrens und die Zahlung einer angemessenen Entschädigung durch das beklagte Land Schleswig-Holstein.*

*Die Kl.in war neben dem gesondert auftretenden Kl. A. Be-schuldigte in dem von der Staatsanwaltschaft Kiel seit dem 26. Oktober 2015 geführten Verfahren mit dem Az.: 590 Js 55233/15. Die Ermittlungen hatten den Vorwurf des Betruges durch möglicherweise fehlerhafte Abrechnung drittmittelge-förderter Projekte zum Gegenstand. Das Ermittlungsver-fahren wurde nach Zustimmung des Amtsgerichts Kiel durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel nach drei Jahren und acht Monaten im Juni 2019 gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.*

*Der Klage liegt folgender Gang des Ermittlungsverfahrens zugrunde:*

*Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft begannen nach ei-ner Strafanzeige vom 25. Oktober 2015 durch einen früheren Mitarbeiter des Unabhängigen Landeszentrums für Daten-schutz (ULD), B. Der Anzeigende warf der Kl.in als Leiterin des ULD und dem Mitarbeiter A. Betrug bei der Abrechnung von Fördermitteln vor. Der damals zuständige Dezernent, Staatsanwalt C., nahm am 26. Oktober 2015 die Ermittlun-gen auf. Zunächst fragte der Dezernent mit Schreiben vom 3. November 2015 im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens bei dem Bundesministerium für Bildung und Forschung*

zernentin des Verfahrens, Staatsanwältin E., die bereits kurz mit der Verteidigung Kontakt aufgenommen habe, sei bisher noch nicht mit dem Verfahren befasst gewesen. Trotz Erörterung werde wohl auch sie nicht in der Lage sein, sich kurzfristig in dem gebotenen Umfang in die Sache einzuarbeiten und eigene rechtliche Würdigungen vorzunehmen, sie werde sich aber zu gegebener Zeit erneut melden. Dies erfolgte mit Schreiben vom 1. November 2018, mit welchem Staatsanwältin E. auf den aus ihrer Sicht fortbestehenden Tatverdacht und notwendige weitere Auswertungen hinwies, zugleich aber eine Einstellung gemäß § 153a StPO anregte. Diese wurde vom Verteidiger der Kl.in mit Schreiben vom 30. November 2018 abgelehnt.

Als weiterer neuer Dezernent meldete sich mit Schreiben vom 23. Januar 2019 Staatsanwalt F., da Staatsanwältin E. kurzfristig an das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein abgeordnet worden war. Staatsanwalt F. teilte mit, dass er in Ansehung der bisherigen Verfahrensdauer nach der – allerdings notwendigen – Einarbeitungszeit versuchen werde, das Verfahren prioritär zu bearbeiten. Gleiches versicherte auch der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein in einem Schreiben vom 25. Januar 2019 an den Verteidiger der Kl.in, welches dieser in diesem Rechtsstreit vorgelegt hat.

Weil sie einen Fortgang des Verfahrens vermisste, erhob die Kl.in über ihren Verteidiger mit Schreiben vom 8. April 2019 erneut Verzögerungsrüge. Mit Vermerk vom 30. April 2019 fasste der neue Dezernent die Ermittlungsergebnisse zusammen und regte ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 153 Abs. 1 StPO wegen als gering anzusehender Schuld und fehlenden öffentlichen Interesses an der Verfolgung an. Hierbei sei die sehr lange Bearbeitungszeit ebenso zu berücksichtigen, wie der noch notwendige weitere Ermittlungsaufwand und der Umstand, dass nach buchhalterischer Auswertung lediglich umgebuchte Stunden im Umfang von 358,15 Stunden bzw. 15,848 Stunden über einen Zeitraum von 3 Jahren für sechs Mitarbeiter verteilt auf insgesamt 10 unterschiedliche externe Projekte in Rede ständen. Das Maß der Pflichtwidrigkeit bewege sich mithin an der unteren Grenze strafwürdigen Unrechts, der Gang des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens reiche als Warnung aus. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Verfügung vom 30. April 2019 (Bl. 652–663 HB 2, Ermittlungsakte StA Kiel 590 Js 55233/15).

Die Kl.in war mit einer Einstellung nicht einverstanden; die Zustimmung durch das Amtsgericht Kiel erfolgte am 15. Mai 2019. Die endgültige Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgte sodann aufgrund Verfügung vom 18. Juni 2019 und unter Mitteilung an die Kl.in mit Schreiben vom 25. Juni 2019. Hierzu gab die Staatsanwaltschaft Kiel am 26. Juni 2019 eine Medien-Information hinaus, nachdem der Verteidiger der Kl.in sich zu einer zunächst etwas anderslautenden Fassung kurzfristig am 25. Juni 2019 äußern können. In dieser halbseitigen Information wurde im Wesentlichen mitgeteilt, dass das Verfahren mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 StPO eingestellt worden sei, weil die Schuld der Kl.in als gering anzusehen wäre. Ebenso wurde mitgeteilt, dass die Ermittlungen die Angaben aus der Strafanzeige „weitestgehend nicht bestätigt“ hätten. Schließlich teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass weitere Ermittlungen unter Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer und dem geringen Maß der Pflichtwidrigkeit unverhältnismäßig wären. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Medien-Information vom 26. Juni 2019 (Bl. 696 HB 2, Ermittlungsakte StA Kiel 590 Js 55233/15).

Die Kl.in stellt in Abrede, durch unkooperatives Verhalten die Ermittlungen verzögert zu haben. Vielmehr sei auf das wiederholte Angebot zur Kooperation schlicht nicht eingegan-

gen worden. Auch habe sie das Ermittlungsverfahren in ihrer Funktion als Landesbeauftragte für Datenschutz in der Außenwahrnehmung und in den Betätigungsmöglichkeiten belastet. Verzögerungen in dem Verfahren seien mehrfach vorgekommen. Für die Zeit ab dem 26. November 2016 sei für mehr als einen Monat keine Tätigkeit dokumentiert, ab dem 25. März 2017 für mehr als vier Monate. Da nach Abschluss der Zeugenvernehmung keine zielführenden Aufklärungen erfolgten, hätte bereits im November 2017 eine verfahrensabschließende Entscheidung erfolgen können.

Der ihr zugefügte Nachteil sei auch nicht auf andere Weise kompensiert worden. Zudem habe im Entschädigungsverfahren gemäß §§ 3, 2 Abs. 2 Nr. 4 StrEG das Amtsgericht Kiel zum dortigen Aktenzeichen 39 Gs 49/19 mit Beschluss vom 5. November 2019 ausgeführt, dass „der Umfang der ursprünglichen Vorwürfe im Verhältnis zu dem allenfalls geringen, verbliebenen Verdacht gerade zum Zeitpunkt der Einstellung es als billig erscheinen“ lasse, „der Betroffenen eine Entschädigung zu gewähren“. Überdies sei es – das hat der Bekl. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht in Abrede gestellt – nach weiterer Prüfung durch das BMBF zu Rückforderungen von Fördermitteln nicht gekommen.

Der Bekl. betont die Komplexität des Ermittlungsverfahrens, die nur sehr zögerliche Kooperation mit dem ULD sowie, dass die Dezernentenwechsel und die damit naturgemäß verbundenen Verzögerungen für die Staatsanwaltschaft Kiel nicht vorhersehbar und nicht zu verhindern gewesen seien. Die endgültige Bewertung durch das BMBF sei erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens erfolgt. Die Dezernatswechsel seien unglücklich gewesen, aber auch Richter und Staatsanwälte müssten die Möglichkeit zu persönlicher Karriereentwicklung haben. Zwar habe in der Gesamtschau eine unangemessene Verfahrensdauer vorgelegen, jedenfalls habe es unglückliche Längen gegeben. Gleichwohl sei durch den Einstellungsvermerk der Staatsanwaltschaft vom 30. April 2019 eine hinreichende Kompensation im Sinne des § 199 Abs. 3 GVG erfolgt. Denn dort habe die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens ausdrücklich auch mit der eingetretenen langen Verfahrensdauer begründet.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die jeweils beigefügten Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 12. Juni 2020.

Der Senat hat die Ermittlungsakte 590 Js 55233/15 StA Kiel beigezogen.

### Aus den Gründen

Die statthafte und zulässige Klage hat in der Sache Erfolg, soweit die Kl.in die Feststellung einer unangemessen langen Verfahrensdauer bzw. einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung begehrt. Der auf eine geldwerte Entschädigung in Höhe von 2300 € gerichtete Antrag der Kl.in ist unbegründet.

A) Die sowohl auf Entschädigung als auch auf die Feststellung einer unangemessen langen Verfahrensdauer gerichtete Klage ist zunächst zulässig.

Auf die streitige Frage, ob sich aus § 198 Abs. 4 GVG ein einklagbares subjektives Recht ergibt und somit eine Feststellungsklage zulässig ist

(für die Zulässigkeit BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2013 – 5 C 23/12 D –, NJW 2014, 96 ff., bei juris, Rn. 60; dagegen BGH, Urteil vom 5. Dezember 2013 – III ZR 73/13 –, NJW 2014, 789n ff, bei juris Rn. 35; vgl. hierzu Zöller-Lückemann, ZPO, 33. Auflage, § 198 GVG, Rn. 10 mwN; Schenke, NJW 2015, 433 ff.),

kommt es vorliegend nicht an. Die Kl.in begehrt nämlich auch eine Entschädigung nach § 198 Abs. 1 GVG und die Begründetheit dieses Anspruches hängt gesetzesimmanent nicht nur

von der Frage der Verwirklichung einer unangemessen langen Verfahrensdauer ab, sondern auch davon, ob eine Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer durch das Entschädigungsgericht eine „Wiedergutmachung auf andere Weise“ darstellt, die den Entschädigungsanspruch ausschließt (§ 199 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 198 Abs. 4 Satz 1 GVG). Bei gebotener sinnvoller Auslegung der Anträge der Kl.in richtet sich ihr Begehren daher auf eine Entschädigung in Geld, jedenfalls aber auf Entschädigung in Form einer gerichtlichen Feststellung.

Auch die materiellen Entschädigungsvoraussetzungen nach § 198 Abs. 5 GVG der erhobenen Verzögerungsrüge (§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG) und der Klagerhebung frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge und spätestens sechs Monate nach Erledigung des betroffenen Verfahrens sind gewahrt. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde der Kl.in mit Schreiben vom 25. Juni 2019 bekannt gemacht, die Entschädigungsklage wurde am 20. Dezember 2019 anhängig gemacht. Die Zustellung an den Bekl. am 3. Januar 2020 erfolgte „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO.

B) Auch in der Sache begehrt die Kl.in im Ausgangspunkt zu Recht Entschädigung bzw. Feststellung einer rechtsstaatswidrig unangemessenen Verfahrensdauer, denn die Verfahrensdauer der über einen Zeitraum von 44 Monaten gegen sie geführten Ermittlungen in dem Verfahren 590 Js 55233/15 der Staatsanwaltschaft Kiel ist unangemessen lang im Sinne von § 198 Abs. 1 GVG (hierzu unter I.).

Die durch die Staatsanwaltschaft Kiel erfolgte Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153 Abs.1 StPO stellt in seiner konkreten Form auch keine Wiedergutmachung auf andere Weise nach §§ 199 Abs. 3 in Verbindung mit § 198 Abs. 2 Satz 2 GVG dar, welche eine Entschädigung ausschließt (hierzu unter II.).

Allerdings erschien dem Senat im Falle der Kl.in die Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer als zwar notwendig, aber auch ausreichend, so dass eine Geldentschädigung nicht mehr in Betracht kam (III).

I. Nach § 198 Abs. 1 GVG ist ein Verfahrensbeteiligter zu entschädigen, wenn er infolge einer unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens - wozu gemäß § 199 Abs. 1 GVG auch Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zählen – einen Nachteil erleidet. Dabei wird ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat, § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG.

Der nationale Gesetzgeber hat bei der Umsetzung des Entschädigungsanspruchs bei einer Verletzung des Anspruchs auf Rechtsschutz in angemessener Zeit aus Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG, 6 Abs.1 EMRK auf die Normierung verbindlicher Fristen verzichtet und stattdessen in § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG eine normative Wertung vorgenommen, nach der die Angemessenheit der Verfahrensdauer sich „nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter“ richtet.

1. Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung ist die Dauer eines justiziellen Verfahrens dann als unangemessen lang anzusehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles die Verfahrensgestaltung und die hierdurch bewirkte Verfahrensdauer das Ausmaß eines den Gerichten zuzubilligenden Gestaltungsspielraumes derart überschreiten, dass die Verfahrensgestaltung auch bei voller Würdigung der Belange einer funktionstüchtigen Rechtspflege nicht mehr verständlich ist

(BGH, Urteil vom 13. März 2014 – III ZR 91/13 –, NJW 2014, 1816 ff., bei juris, Rn. 32, 34; BGH, Urteil vom 23. Januar 2014 – III ZR 37/13 –, WM 2014, 528 ff., bei juris, Rn. 36 ff.; BGH, Urteil vom 5. Dezember 2013 – III ZR 73/13 –, NJW 2014, 789 ff., bei juris, Rn. 41 ff.).

Daher verbietet sich die Ausrichtung der Betrachtung an statistischen Durchschnittswerten

(BGH aaO, ferner SchlHOLG, Urteil vom 8. April 2013 – 18 SchH 3/13 – SchlHA 2013, 248 ff., bei juris, Rn. 14).

Vielmehr sind – mögen auch Auffälligkeiten im Verhältnis zum Durchschnitt vergleichbarer Verfahren erste Anhaltspunkte liefern - stets die einzelnen Verfahren gesondert zu untersuchen (OLG Frankfurt, Urteil vom 28. März 2013 – 16 EntV 5/12, bei Juris),

wobei allerdings wiederum in Rechnung zu stellen ist, dass im Gesamtverfahren Phasen von Verzögerung durch Phasen beschleunigter Verfahrensgestaltung kompensiert werden können

(BGH, Urteil vom 14. November 2013 – III ZR 376/12 –, NJW 2014, 220 ff., bei juris, Rn. 30; BGH, Urteil vom 23. Januar 2014 – III ZR 37/13 –, WM 2014, 528 ff., bei juris, Rn. 37 f.).

Auch kommt es bei der inhaltlichen Beurteilung einzelner Verfahrensschritte ähnlich der Situation im Amtshaftungsprozess nach Maßgabe des § 839 Abs. 2 BGB nicht auf die Richtigkeit, sondern auf die bloße Vertretbarkeit des Handelns an

(BGH, Urteil vom 5. Dezember 2013 – III ZR 73/13 –, NJW 2014, 789 ff., bei juris Rn. 45 f. an).

Zudem hat das Entschädigungsgericht bei der Bewertung eine ex-ante-Betrachtung vorzunehmen, die sich nicht an der inhaltlichen Ausgestaltung des Verfahrens, sondern allein an dessen objektivem Verlauf orientiert, denn es kommt nicht darauf an, ob die Verzögerung auf ein pflichtwidriges Verhalten zurückzuführen oder ob der verfahrensführenden Behörde ein anderweitiger Vorwurf zu machen ist. Der Entschädigungsanspruch aus § 198 GVG ist ein staatshaftungsrechtlicher, verschuldensunabhängiger Anspruch, der es dem Anspruchsgegner auch verwehrt, sich auf systembedingte Umstände – wie zum Beispiel Personalknappheit und Arbeitsdichte – zu berufen

(Graf in BeckOK § 198 GVG Rn.16, Rn.16; Krauß in Löwe/Rosenberg, 26. Aufl.; Rn. 32 Nachtr § 198 GVG).

2. Bei Anlage dieses Maßstabes erweist sich das Ermittlungsverfahren 590 Js 55233/15 StA Kiel sowohl zeitlich als auch in seiner inhaltlichen Ausgestaltung in mehrfacher Hinsicht als unangemessen lang. Dies verletzt die Kl.in in ihrem Anspruch auf eine effektive und der Unschuldsvermutung gerecht werdende Verfahrensgestaltung.

Zunächst stellt schon die Dauer des Verfahrens von drei Jahren und acht Monaten im Hinblick auf Inhalt und Umfang der Tatvorwürfe eine deutliche Überschreitung der zeitlich noch als rechtsstaatlich anzusehenden Verfahrensdauer dar (hierzu unter a). Aber auch organisatorische Mängel auf Seiten des Bekl. haben jedenfalls ab dem Jahr 2018 zu vermeidbaren zeitlichen Verzögerungen geführt (hierzu unter b). Zudem hat der Bekl. – auch unter Berücksichtigung des der Staatsanwaltschaft Kiel als Herrin des Ermittlungsverfahrens zustehenden Gestaltungsspielraums – durch die anfängliche Ausgestaltung des Verfahrens erheblich dazu beigetragen, dass dieses schon in seiner Anlage wesentliche Ursachen für später eingetretene Verzögerungen aufwies, obwohl es aufgrund der frühzeitig erfolgten Durchsuchung bestmöglich zu beschleunigen war (hierzu unter c). Schließlich zeigen sich – insbesondere im späteren Verlauf der Ermittlungen ab Ende 2016 / Anfang 2017 – wiederholt Phasen, in denen nur wenige bis keine zielführenden Ermittlungen mehr erfolgten, die auf einen Abschluss des Verfahrens gerichtet waren (hierzu unter d).

a) Ausgangspunkt der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kiel war eine mehrseitige Strafanzeige, die sowohl den möglichen Tatvorwurf des Betruges bzw. der Untreue, die mögliche Tatbeteiligung der Kl.in als auch mögliche Beweismittel – insbesondere durch Benennung zahlreicher Zeugen – strukturiert und verständlich darlegte.

In tatsächlicher Hinsicht war das Verfahren zwar umfangreich, gleichwohl aber nicht besonders schwierig, denn sämtlichen Tatvorwürfen lag ein sich wiederholendes Muster zugrunde und bei den zu vernehmenden Zeugen handelte es sich ausschließlich um die Mitarbeiter des Referates 6 des ULD, die zu einem identischen Sachverhalt zu befragen waren.

In rechtlicher Hinsicht wies das Verfahren insoweit eine Besonderheit auf, als es für die strafrechtliche Bewertung auf Kenntnisse über die Umsetzung und Abrechnung drittmittelgeförderter Projekte zwischen Bundes- und Landesbehörden ankam. Gleichwohl ist der Senat der Auffassung, dass dies zwar eine Eigenheit des konkreten Verfahrens darstellte, allerdings hiermit keine gesteigerte, die Dauer des Verfahrens sachlich begründende Schwierigkeit verbunden war, denn die Erschließung unbekannter Rechtsfragen ist grundsätzlich Bestandteil gerichtlicher wie staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit. Zudem stand der Staatsanwaltschaft mit den möglichen Geschädigten – so unter anderem dem BMBF – eine sachverständige Auskunftsbehörde zur Verfügung.

Gemessen hieran, ist eine Verfahrensdauer von nahezu vier Jahren schon von der Aufgabenstellung her nicht mehr zu rechtfertigen.

Der Bekl. kann sich insoweit auch nicht darauf berufen, dass die Verfahrensverzögerung maßgeblich auf ein unkooperatives Verhalten der Kl.in bzw. des ihr unterstehenden und seinerseits anwaltlich vertretenen ULD zurückzuführen sei. Die Kl.in selbst hat durch ihren Verteidiger sowohl zu Beginn als auch im weiteren Verlauf der Ermittlungen stets mehr als deutlich gemacht, dass ihr an einer Aufklärung der Vorwürfe gelegen war. Dass dies auch zutrifft, ergibt sich zum einen daraus, dass die Kl.in sich noch am Tag der Durchsuchung am 4. Dezember 2015 verantwortlich vernehmen ließ, und zum anderen auch aus der Art und Weise, in welcher sie über ihren Verteidiger wiederholt sachlich gehaltene Aufklärungshilfe anbot. Allein der Umstand, dass es im Jahr 2017 zu einer gut sechsmonatigen Verzögerung bei der Erteilung von Aussagegenehmigungen kam, liegt jedenfalls im Ergebnis nicht im Verantwortungsbereich der Kl.in. Es fragt sich nämlich schon, warum Aussagegenehmigungen überhaupt erst im Jahr 2017 vom ULD angefordert wurden, denn die möglichen Zeugen standen bereits zu Beginn der Ermittlungen im Jahr 2015 fest. Auch hätte es der Ermittlungsbehörde des Bekl. und nicht der Kl.in als Beschuldigter obliegen, dieser Verzögerung entgegenzuwirken, wenn sie denn entsprechende Beweiserhebungen durchführen wollte. Tatsächlich aber liegen zwischen der Anforderung der Aussagegenehmigungen bei dem ULD im Januar 2017 und der Erinnerung an deren Erteilung im Juli 2017 sechs Monate, obwohl es zwischenzeitlich wegen anderer Fragen Korrespondenz mit dem Rechtsanwalt des ULD gegeben hatte.

b) Die Verzögerung des Verfahrens ist weiterhin auch – wenn auch erst im Jahr 2018 – auf organisatorische Umstände zurückzuführen, die die Ermittlungsbehörde hätte vermeiden können und müssen.

So war für die Staatsanwaltschaft zwar der Weggang des ersten Dezernenten wegen dessen beruflicher Neuorientierung unvermeidbar. Dass es dann jedoch noch zu insgesamt zwei weiteren Dezernentenwechseln kam, obwohl die Ermittlungen ab Mitte 2016 – und damit in einer durchaus entscheidenden Phase – bis Oktober 2018 in der Hand eines eingearbeiteten Dezernenten lagen, hat die Ermittlungen ohne sachlichen Grund verzögert. Sowohl dieser als auch die ihm nachfolgende Staatsanwältin verließen die Staatsanwaltschaft keineswegs etwa unvorhersehbar und unvermeidbar, sondern im Wege einer Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft bzw. das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Diese personellen Wechsel hätten durch eine im Ergebnis zeitlich überschaubare Verschiebung der Abordnungen vermieden werden können, ohne dass insoweit eine nennenswerte Benachteiligung der Dezernenten und der Abordnungsstellen eingetreten wäre. Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen kann es unter Umständen nämlich sogar geboten sein, etwa einer Personalknappheit durch zusätzliche Abordnungen entgegenzuwirken

(Graf in BeckOK aaO; vgl. auch Krauß in Löwe-Rosenberg aaO), anstatt das Verfahren ressourcenintensiv weiter zu belasten.

Dies gilt vorliegend umso mehr, als zu diesem Zeitpunkt keine Ermittlungen mehr erfolgten, das Verfahren also zum Abschluss hätte gebracht werden können. Zudem widerspricht gerade der Dezernentenwechsel im Oktober 2018 der Mitteilung der Leitenden Oberstaatsanwältin an den Verteidiger der Kl.in in ihrem Schreiben vom 1. August 2017, die „weiter erforderlichen Ermittlungen“ würden „prioritär geführt“ und die „weiterhin zur Aufklärung des komplexen Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen“ würden „mit dem erforderlichen Personaleinsatz“ betrieben werden. Hieran muss sich der Bekl. nach Auffassung des Senats messen lassen, zumal seit dieser Zusage erneut mehr als ein Jahr verstrichen war.

c) Auch die Ausgestaltung des Verfahrens hat trotz Beschleunigungsnotwendigkeit zu einer unangemessen langen Dauer geführt, die sachlich vermeidbar war. Zwar war diese Ausgestaltung allein Sache der Ermittlungsbehörde, allerdings fallen damit einhergehende Verfahrensverzögerungen dann auch in den Verantwortungsbereich des Bekl. Insbesondere hindert die Reduzierung des Prüfungsmaßstabs auf „Vertretbarkeit“ statt „Richtigkeit“ nicht daran, Verfahrensgestaltungen, die das Verfahren sinnvoll beschleunigen, von solchen zu unterscheiden, die dies gerade nicht tun.

(aa) Der Senat vermag zunächst nicht zu erkennen, dass dem Ermittlungsverfahren eine frühzeitige und zielgerichtete Planung zugrunde lag, die sich an den Erfordernissen eines konkreten und hinsichtlich beider Beschuldigter individuell erforderlichen Tat- und Schuldnachweises orientierte und dabei auch die Möglichkeit der Straflosigkeit des angezeigten Verhaltens in Betracht zog. Hierzu bestand aber gerade vorliegend erhebliche Veranlassung.

Zunächst handelte es sich bei dem Anzeigenden um einen gekündigten Mitarbeiter des ULD, der eine arbeitsgerichtliche Auseinandersetzung mit seinem Arbeitgeber führte, dessen Leitung der Kl.in oblag. Gegenstand diese Auseinandersetzung war – und dies war der Ermittlungsbehörde bekannt – maßgeblich genau der Sachverhalt, der Gegenstand der Strafanzeige war. Aufgrund einer jedenfalls möglichen Belastungstendenz des Anzeigenden war daher eine kritische und sorgfältige Plausibilitätskontrolle geboten. Entsprechend hatte die Staatsanwaltschaft Kiel zunächst auch nur Vorermittlungen aufgenommen. Diese hat sie nach Auffassung des Senats trotz des erheblichen Tatvorwurfs sodann aber nicht genügend genutzt, um die Frage der denkbaren Strafbarkeit der Kl.in und sich gerade daran ausrichtender Ermittlungen zu prüfen und zu planen. Stattdessen sind bereits zwei Wochen nach Eingang der Strafanzeige förmliche Ermittlungen aufgenommen worden; der Durchsuchungsantrag datiert vom 9. November 2015.

Im Rahmen der Vorermittlungen – welche die Kl.in noch nicht in den Beschuldigtenstatus versetzt hatten und daher für die Beurteilung der Dauer des Verfahrens keine Berücksichtigung gefunden hätten, weil sie die Kl.in nicht belasteten – hätte insbesondere durch sorgfältige Abklärung des fördermittelrechtlichen Hintergrundes geklärt werden können und nach Auffassung des Senats auch müssen, ob eine fehlerhafte Abrechnungspraxis überhaupt vorlag und ob diese mögli-

cherweise zwar unrichtig, aber nicht notwendigerweise be-  
trugsrelevant war. Erst bei einer fundierten Beurteilung der  
Rechtslage war nämlich eine sachgerechte und dann auch  
planvolle Aufnahme von weiteren Ermittlungen überhaupt  
möglich, was die Ermittlungen sodann deutlich beschleunigt  
hätte. Immerhin ist in der mündlichen Verhandlung vor dem  
Senat unstreitig geworden, dass es nach Prüfung durch das  
BMBF im Ergebnis nicht zur Rückforderung von Fördermitteln  
gekommen ist. Über eine cursorische Anfrage hinaus fehlte  
es jedoch an einer derartigen, frühzeitigen Klärung.

Soweit der Bekl. insoweit in der mündlichen Verhandlung  
vor dem Senat erläutert hat, eine derartige Nachfrage bei den  
Zuwendungsbehörden sei zum Schutz der Kl.in nicht konkre-  
ter erfolgt, überzeugt diese Argumentation nicht. Zum einen  
ist so nicht zu erklären, weshalb erst gegen Ende des Ermitt-  
lungsverfahrens – also zu einem Zeitpunkt längst eingetrete-  
ner Belastung für die Kl.in – der Kontakt zu den Fördermit-  
telgebern gesucht wurde. Zum anderen war die unmittelbare  
Folge dieses Ansatzes die förmliche Einleitung eines Ermitt-  
lungsverfahrens mit einer Durchsuchung am Arbeitsplatz der  
Kl.in. Dies aber musste die Kl.in erheblich belasten, denn  
nicht nur die Mitarbeiter ihrer Behörde, sondern auch die Öf-  
fentlichkeit wurden hierüber durch eine Medien-Information  
vom 8. Dezember 2015 in Kenntnis gesetzt. Die Stellung und  
Funktion der Kl.in hätten aber – auch wenn Ermittlungen ohne  
Ansehen der Person zu erfolgen haben – gerade Anlass zu  
Augenmaß geben müssen, war doch bei der frühzeitigen Ein-  
leitung von förmlichen Ermittlungen ein hohes Maß an Be-  
schädigung ihrer Reputation zu erwarten.

(bb) Das Verfahren unterlag für den Bekl. zudem erkenn-  
bar – und von ihm auch bewusst in Kauf genommen – einem  
besonderen Beschleunigungsgebot, nachdem sich die Staats-  
anwaltschaft frühzeitig als eine der ersten Ermittlungsmaß-  
nahmen zu einer Durchsuchung entschlossen hatte. Auch  
wenn die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme weder in Zweifel  
zu ziehen noch Gegenstand der Überprüfung in diesem Ver-  
fahren ist, so folgt hieraus jedoch, dass die Ermittlungen in  
der Folge dann mit aller Konsequenz fortzuführen waren.

Der Grundsatz der Beschleunigung ergibt sich im Strafver-  
fahren schon aus der Unschuldsvermutung, aufgrund derer  
Belastungen für Beschuldigte möglichst gering zu halten sind.  
Umso mehr gilt das Beschleunigungsgebot bei grundrechtsre-  
levanten Ermittlungsmaßnahmen wie u.a. Durchsuchungen,  
zumal wenn sie wie vorliegend öffentlich bekannt werden und  
geeignet sind, die berufliche Integrität einer Beschuldigten in  
einem sensiblen Bereich des öffentlichen Lebens in Zweifel  
zu ziehen. Dies ergibt sich auch aus dem Rechtsgedanken des  
§ 121 StPO, welcher bei der Vollstreckung von Untersuchung-  
haft – der grundrechtsintensivsten aller Ermittlungshand-  
lungen – gerichtliche Überprüfungsfristen normiert, innerhalb  
derer ein Verfahren durchzuführen ist.

Eine Beschleunigung in diesem Sinne vermag der Senat  
nicht in dem gebotenen Maß zu erkennen, denn die Ermitt-  
lungshandlungen nahmen eine erhebliche und – gemessen  
am Umfang der Sache – nicht immer nachvollziehbare Zeit in  
Anspruch. So zog sich schon im Jahr 2016 die Auswertung  
der sichergestellten Dokumente durch das LKA über nahe-  
zu ein Jahr hin, ohne dass dieser Zeitraum – mit Ausnahme  
weniger Zeugenvernehmungen – für zeitgleiche Ermittlungen  
genutzt wurde. Soweit überhaupt Zwischenergebnisse doku-  
mentiert wurden, ist aus diesen kaum ersichtlich, welche – im  
Sinne eines konkreten Tatnachweises – hieraus resultieren-  
den Schlussfolgerungen gezogen wurden, die sodann in ziel-  
führende weitere Ermittlungen hätten münden können. Zur  
Verfahrensbeschleunigung genügt nämlich nicht die Durch-  
führung von Ermittlungen überhaupt, vielmehr müssen diese

erkennen lassen, dass sie sich an einem konkreten Tatnach-  
weis orientieren und damit in ihrer Gesamtheit auf den Ab-  
schluss des Verfahrens gerichtet sind.

d) Schließlich zeigen sich im Verfahren selbst auch wieder-  
holt Phasen, in denen abschlussrelevante Ermittlungen nicht  
erfolgten und diese auch nicht durch Phasen sodann inten-  
siver Ermittlungstätigkeiten kompensiert wurden. Dabei  
ist dem Senat bewusst, dass die Ermittlungsbehörde eine  
Vielzahl von Verfahren zeitgleich zu bearbeiten und auch zu  
fördern hat, das streitgegenständliche Verfahren also nicht  
isoliert zu betrachten ist. Doch auch dies berücksichtigend ist  
eine Förderung des Verfahrens in einer teilweise nicht mehr  
zu vertretenden Weise unterblieben.

Schon nach Abschluss der Durchsuchung im Dezember 2015  
beschränkten sich die Ermittlungen im Jahr 2016 überwie-  
gend auf Auswertungen durch das LKA, die Vernehmung von  
drei Zeugen im Februar und März 2016 sowie die Auswertung  
von Akten des Arbeitsgerichts Kiel, deren Relevanz für das  
Verfahren sich nicht erschließt.

Im Jahr 2017 wurden erst in der zweiten Jahreshälfte, weitere  
– der Staatsanwaltschaft längst bekannte – Zeugen vernom-  
men. Diesbezügliche Verzögerungen fielen dabei – wie unter  
B.I.2.a. dargelegt – in den Verantwortungsbereich der Ermitt-  
lungsbehörde des Bekl. Dass die Staatsanwaltschaft die von  
ihr angeschobenen Ermittlungen nicht immer genügend im  
Blick hatte, zeigt sich besonders eklatant in dem Umstand,  
dass eine von ihr im Februar 2016 an das BMBF gerichtete  
Anfrage – aus welchen Gründen auch immer – unbeantwortet  
blieb. Gleichwohl erfolgte eine diesbezügliche Nachfrage erst  
im Januar 2017, mithin 11 Monate später.

Im Jahr 2018 beschränkten sich die Ermittlungen von Janu-  
ar bis Mai 2018 auf die Auswertung weiterer Unterlagen, die  
zunächst gar nicht Gegenstand des Tatvorwurfs waren. So-  
dann lässt das Verfahren jegliche Förderung vermissen, denn  
danach und auch im Jahr 2019 fanden überhaupt keine Ermitt-  
lungen mehr statt.

In der Gesamtschau aller aufgezeigten Umstände geht der  
Senat davon aus, dass das Ermittlungsverfahren aufgrund  
seines konkreten Verlaufs Ende 2017 zwar tatsächlich noch  
keine Abschlussreife aufwies, diese aber bei planvoller und  
effektiver Ausgestaltung der Ermittlungen mit der durch die  
Behördenleitung zugesagten Priorität und mit dem erforderli-  
chen Personaleinsatz unter Berücksichtigung des Beschleuni-  
gungsgrundsatzes sehr wohl hätte aufweisen können.

Damit wäre angemessen eine Verfahrensdauer von etwa  
zwei Jahren gewesen. In einem solchen Zeitraum darf eine  
von einem Ermittlungsverfahren betroffene und als unschul-  
dig geltende Beschuldigte in rechtsstaatlicher Hinsicht den  
Abschluss eines Verfahrens dieser Art erwarten. Die Verfah-  
rensdauer war somit mit Beginn des Jahres 2018 nicht mehr  
angemessen und mithin um ein Jahr und sechs Monate über-  
schritten.

II. Die Kl.in hat durch die unangemessen lange Verfah-  
rensdauer einen Nachteil erlitten, der durch Maßnahmen der  
Kompensation wiedergutzumachen ist. Die Entschädigung  
aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Kiel vom 5. No-  
vember 2019 nach den §§ 2 und 3 StrEG stellt eine solche  
Maßnahme nicht dar (hierzu unter 1.). Mit diesem Begehren  
ist sie nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Staatsanwalt-  
schaft Kiel bei der Einstellung des Verfahrens nach § 153  
Abs. 1 StPO ausweislich der Verfügung des Dezernenten vom  
30. April 2019 auch die lange Dauer des Ermittlungsverfahrens  
in ihre der Einstellung zugrundeliegenden Erwägungen ein-  
bezogen hat (hierzu unter 2.).

1. Zunächst hat der Senat aufgrund der gesetzlichen Ver-  
mutung des § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG keinerlei Zweifel daran,

dass die Kl.in durch das gegen sie gerichtete Verfahren einen Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, erlitten hat. Aufgrund ihrer beruflichen Stellung und der Öffentlichkeitswirksamkeit des Verfahrens gerade zu Beginn der Ermittlungen, die zeitlich im engen Zusammenhang mit der Bestellung der Kl.in als Datenschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein standen, waren mit diesem Verfahren ersichtlich besondere Belastungen verbunden.

Anderes folgt auch nicht daraus, dass der Kl.in durch das Amtsgericht Kiel eine Entschädigung nach den §§ 2 und 3 StrEG gewährt worden ist. Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen knüpft nämlich bei Entschädigungen aus Gründen der Billigkeit ausschließlich an konkrete Strafverfolgungsmaßnahmen an, nicht aber an das Verfahren und dessen Dauer als solches. Der Beschluss des Amtsgerichts Kiel vom 5. November 2019 bezieht sich daher auch ausschließlich auf die am 4. Dezember 2015 erfolgte Durchsuchung der Büroräume der Kl.in. Bei diesem Entschädigungsanspruch handelt es sich seiner Rechtsnatur nach um einen Aufopferungsanspruch für ein erbrachtes Sonderopfer, welcher andere Entschädigungsansprüche – so auch solche nach Art. 5 EMRK – nicht ausschließt

(Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., Vorbem. Rn. 1 und 3 vor Anh 5 StrEG).

2. Allerdings kann gemäß § 198 Abs. 2 Satz 1 und 2 GVG für einen Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, eine Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles eine Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist. Nach § 198 Abs. 4 GVG ist eine derartige Wiedergutmachung insbesondere durch die Feststellung des Entschädigungsgerichts möglich, dass die Verfahrensdauer unangemessen lang war. Dies gilt gemäß § 199 Abs. 1 GVG grundsätzlich auch in Strafverfahren einschließlich des Ermittlungsverfahrens. Eine Modifikation erfolgt allerdings insoweit, als nach § 199 Abs. 3 Satz 1 GVG eine – die Anwendung von § 198 Abs. 4 GVG ausschließende – ausreichende Wiedergutmachung in anderer Weise bereits dann vorliegt, wenn ein Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft die unangemessene Dauer des Verfahrens „zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt“ hat. Insoweit kommt eine Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer nicht mehr in Betracht.

a) Eine Kompensation in diesem Sinne ist unter Bezugnahme auf die Begründung des Regierungsentwurfs eines „Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“

(BT-Drs. 17/3802, S. 24 – Einzelbegründung zu § 199 GVG-E)

etwa dann anzunehmen, wenn im Rahmen einer Verurteilung die rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung im Rechtsfolgenausspruch nach dem „Strafvollstreckungsmodell“

(BGH, Beschluss vom 17. Januar 2008 GsSt 1/07, BGHSt 52, 124 f.)

Berücksichtigung gefunden hat, was dadurch erfolgt, dass ein zeitlich konkret bemessener Teil der verhängten Strafe als bereits vollstreckt gilt. Dadurch würden – so die Entwurfsbegründung

(aaO) –

im Verhältnis zur früheren Berücksichtigung der Verzögerung im Rahmen der Strafzumessung auch nicht mehr Fragen des Unrechts und der Schuld mit den Aspekten der Kompensation staatlich bedingter Verfahrensverzögerung vermengt. Sei eine Kompensation im Kontext der Entscheidung nicht möglich – etwa im Falle des Freispruchs oder bei einer aus erzieherischen Gründen nicht vollstreckten Jugendstrafe –, sei Raum für eine gesonderte Kompensation

(Entwurfsbegründung aaO).

Vergleichbar liege es, wenn eine Einstellung „nicht aufgrund

einer eingetretenen Verfahrensverzögerung, sondern schon aus anderen Gründen“ erfolgt sei

(Entwurfsbegründung aaO).

Was daraus folgt, wenn die Gründe einer – in aller Regel nicht ausdrücklich begründeten – Einstellung unklar oder vielschichtig sind, wird durchaus unterschiedlich beurteilt. Während die lediglich allgemeine Berücksichtigung der Verfahrensdauer als Strafmilderungsgrund bei einer Opportunitätseinstellung zum Teil als unzureichend angesehen wird

(Kissel/Mayr, 9. Aufl. (2018), Rn. 32 zu § 199 GVG),

reicht es nach anderer Auffassung aus, dass die Entscheidung zumindest auch auf der langen Verfahrensdauer beruht

(Krauß in Löwe-Rosenberg, aaO, Rn. 14 f zu Nachtr. § 199 GVG, Kreicker in MüKo-StPO, Rn. 8 zu § 199 GVG).

In diesem Fall wird allerdings eine hinreichende Bestimmtheit und Erkennbarkeit dieser Intention gefordert, diese müsse sich zweifelsfrei ergeben, Zweifel gingen zu Lasten des Staates

(Krauß und Kreicker aaO).

Andere lassen es hingegen ausreichen, wenn die unangemessene Dauer „irgendwie“ berücksichtigt worden ist

(Zimmermann in MüKo-ZPO, 5. Aufl. (2017), Rn. 3 zu § 199 GVG).

Ähnlich hat das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. unter Bezugnahme auf die erwähnte Formulierung der Entwurfsbegründung entschieden

(OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 7. November 2012 – 4 EntV 4/12 –, NJW 2013, 480 ff., bei juris Rn. 40),

dass von einer Berücksichtigung der Verfahrensdauer nur dann nicht gesprochen werden könne, wenn die Einstellung des Verfahrens allein aus anderen Gründen erfolgt ist. Die Berücksichtigung einer unangemessenen langen Verfahrensdauer könne zudem konkludent erfolgen, was vom Entschädigungsgericht allerdings nur anhand hinreichend beweiskräftiger Indizien festgestellt werden könne

(aaO, Rn. 42).

Nach Auffassung des Senats kann die Frage einer hinreichenden „Berücksichtigung“ der unangemessenen Verfahrensdauer nicht schon generell-abstrakt beantwortet werden, sondern nur im Kontext des Einzelfalles. Hierbei ist schon aus Gründen der Zielsetzung der §§ 198 ff. GVG und der Gleichbehandlung der Fälle einer Einstellung des Verfahrens mit den Fällen einer Verurteilung, bei der die „Vollstreckungslösung“ klare Maßstäbe bietet, zum einen eine hinreichende Identifizierbarkeit der „Berücksichtigung“ zu fordern und zum anderen eine inhaltliche Mindestqualität dieser Berücksichtigung. Bei deren Überprüfung ist das Entschädigungsgericht nur bei gerichtlicher Vorentscheidung an die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer gebunden (§ 199 Abs. 3 Satz 2 GVG), weshalb in anderen Fällen eine eigenständige Bewertung zu erfolgen hat.

Damit wird deutlich, dass eine lediglich „irgendwie“ erfolgende Berücksichtigung weder greifbar ist, noch ausreichend sein kann. Mag auch konkludentes Handeln denkbar sein, so müssen doch hinreichende Anknüpfungstatsachen den Schluss auf eine spezifische Motivationslage für die erfolgte Einstellung zulassen, deren Grundlage sich gerade in der als unangemessen lang bewerteten Verfahrensdauer findet. Auf eine Motivationslage vor allem, die sich – wie sich aus der Rechtsprechung zu § 198 Abs. 4 GVG ergibt – erkennbar an den Umständen des Einzelfalles unter Abwägung aller Belange ausrichtet

(BGH, Urteil vom 23. Januar 2014 – III ZR 37/13 –, WM 2914, 528 ff., bei juris Rn. 62)

und außerdem – dies folgt unmittelbar aus § 199 Abs. 3 Satz 1 GVG – „zugunsten des Beschuldigten“ erfolgt. Dies bedeutet nicht, dass die unangemessene Verfahrensdauer der alleinige

oder der bedeutsamste Grund für die Einstellung gewesen sein muss. Wohl aber setzt die Zielsetzung des § 199 Abs. 3 Satz 1 GVG voraus, dass die unangemessene Verfahrensdauer ein prägender Grund für die Einstellung gewesen sein muss und diese für den Beschuldigten sich auch vorteilhaft, nämlich „zugunsten“, ausgewirkt hat. Eine erkenntnisleitende Kontrollfrage kann sein, ob es ohne die unangemessene Verfahrensdauer überhaupt zu einer Einstellung gekommen wäre.

b) Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs ist im konkreten Fall festzustellen, dass die lange Verfahrensdauer bei der Einstellung des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft zwar berücksichtigt worden ist. Allerdings geht hiervon eine ausreichende Kompensation nach Auffassung des Senats gerade nicht aus, dies aus nachfolgenden Erwägungen:

Die Staatsanwaltschaft hat bei Übersendung der Akten an das Amtsgericht Kiel im Rahmen der beantragten Zustimmung zu der beabsichtigten Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO bei der hypothetischen Schuldbewertung der Kl.in zwar ohne Zweifel auch auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens Bezug genommen. In der Verfügung des Dezernenten vom 30. April 2019 heißt es in dem dortigen Vermerk unter 4.d) u.a., dass sich „die kriminalpolizeilichen Ermittlungen als sehr langwierig gestalteten“, was „nicht in die Sphäre der Beschuldigten einzuordnen“ sei, sich dann eine „sehr lange Bearbeitungszeit bei der Staatsanwaltschaft“ angeschlossen habe, wobei es zu „drei Wechseln in der Person des Sachbearbeiters“ gekommen sei. Die Straferwartung sei aufgrund der „langen Verfahrensdauer“ und der von den Beschuldigten „nicht zu vertretenden Verzögerung des Verfahrens“ gering.

Mit diesen Formulierungen wurde die Verfahrensdauer durchaus „berücksichtigt“. Allerdings war diese Berücksichtigung weder prägend für die Einstellungsentscheidung, noch erfolgte auf diese Weise eine hinreichende Berücksichtigung dieses Moments „zugunsten“ der Kl.in im Sinne des § 199 Abs. 3 Satz 1 GVG. Im Gegenteil:

Aus dem Kontext der Verfügung vom 30. April 2019 ergibt sich nämlich, dass auch die Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt erkannt hatte, dass wesentliche Tatvorwürfe, die der Strafanzeige zugrunde lagen, zum Teil widerlegt waren, im Übrigen nur nach Fortführung aufwendiger Ermittlungen ein Tatnachweis überhaupt denkbar sein würde und angesichts der Verfahrensdauer sich die Frage nach einer noch realistischen Straferwartung stellen musste.

Maßgeblich für die Einstellung war bei einer Gesamtschau der staatsanwaltschaftlichen Erwägungen somit, dass die Ermittlungen im Wesentlichen die Kl.in als Beschuldigte entlastet hatten oder nach geraumer Zeit immer noch ergebnislos geblieben waren und die Ermittlungsbehörde aufgrund des möglicherweise noch verbleibenden Tatvorwurfs die Schuld der Kl.in als gering bewertete und deshalb von weiterer Strafverfolgung absehen wollte. Damit war die Verfahrensdauer zwar ein, nicht aber ein prägender Grund der Verfahrenseinstellung. Dies vor allem deshalb, weil in einer derartigen Situation für eine Ermittlungsbehörde sich weniger eine alle Vorwürfe erfassende Opportunitätseinstellung aufgedrängt hätte, als zunächst Teileinstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO. Aber auch generell hatte der Verteidiger der Kl.in die beabsichtigte Einstellung zum Anlass genommen, hiergegen mit Schriftsatz vom 6. Juni 2019 erhebliche Einwendungen vorzubringen und dabei das Interesse der Kl.in an einem „klaren Ergebnis“ des Ermittlungsverfahrens betont. Damit war die Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO zwar aus Sicht der Staatsanwaltschaft geeignet, das Verfahren zu beenden; sie begünstigte die Kl.in aber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Genügte die Einstellung als solche damit nicht den Anforderungen des § 199 Abs. 3 Satz 1 GVG, wurde der Kl.in aber

auch nicht auf andere Weise Wiedergutmachung zuteil. Die Verfahrensverzögerung wurde nämlich allein in einem an das Amtsgericht Kiel gerichteten Vermerk, der zudem überwiegend andere tatsächliche und rechtliche Aspekte behandelte, erwähnt. Diese Feststellung entfaltete somit keinerlei Außenwirkung. Auch die Zustimmungserklärung des Amtsgerichts erwähnte die Thematik nicht, was zwar nicht unbedingt üblich, aber möglich gewesen wäre. Auch ist nicht festzustellen, dass – was sich angesichts der öffentlichkeitswirksamen Ermittlungen, der vierfach angebrachten Verzögerungsrüge, der Befassthheit der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft sowie des öffentlichen Amtes der Kl.in hätte anbieten können – sich die Ermittlungsbehörde mit dem Gang der Ermittlungen auseinandergesetzt und hierbei auch einmal eigene Fehler eingeräumt hätte

(zur Kompensation durch eine schriftliche oder mündliche Entschuldigung etwa Krauß in Löwe-Rosenberg, aaO, Rn. 57 zu Nachtr. § 198 GVG).

Ausreichende und unbedingte Erklärungen der Bekl. erfolgten auch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht.

Auch die Medien-Information der Staatsanwaltschaft Kiel vom 26. Juni 2019 genügte – selbst wenn von dieser anders als von dem Vermerk vom 30. April 2019 eine Außenwirkung ausging – diesen Anforderungen ebenfalls nicht. Zunächst hatte diese schon aus dem Grund zu erfolgen, weil auch die Einleitung der Ermittlungen über eine solche Medien-Information vom 8. Dezember 2015 bekannt gemacht worden war, so dass gleiches im Hinblick auf deren Abschluss erfolgen musste. Zudem wird auf die „bisherige lange Verfahrensdauer“ erst am Ende der Erklärung abgestellt, wobei diese in Bezug zu möglichen „weiteren umfangreichen Ermittlungen“ gesetzt wird. Für den Adressaten ist damit weder ersichtlich, dass die Ermittlungsbehörde die Verfahrensdauer als unangemessen lang ansieht, noch ergibt sich hieraus eine Übernahme von Verantwortlichkeit für die Verfahrensdauer. Genau dies aber hätte die durch dieses Verfahren über drei Jahre und acht Monate hinweg belastete Kl.in – jedenfalls mit wenigen, aber deutlichen Worten – erwarten dürfen.

Dies hat der Senat deshalb jetzt mit der gemäß § 198 Abs. 4 Satz 2 GVG erfolgenden und nicht durch § 199 Abs. 3 Satz 1 GVG gesperrten Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer nachgeholt.

III. Aufgrund des Ausspruchs dieser Feststellung ist die Kl.in, soweit sie – im Ergebnis darüber hinaus – eine Entschädigung begehrt, hiermit ausgeschlossen. Zwar richtet sich der Anspruch aus § 198 Abs. 1 und 2 GVG grundsätzlich auf eine finanzielle Entschädigung, allerdings ist dieser Anspruch ausgeschlossen, wenn bereits eine Wiedergutmachung in anderer Weise – so durch eine Feststellung einer unangemessen langen Verfahrensdauer durch das Entschädigungsgericht nach § 198 Abs. 4 GVG – erfolgt ist.

So verhält es sich hier. Der Senat geht – auch aufgrund seines persönlichen Eindrucks von der Kl.in aus der mündlichen Verhandlung – davon aus, dass diese mit der Feststellung des Entschädigungsgerichts aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit auch dieses Verfahrens über Medien und andere soziale Verbreitungs Kanäle hinreichend persönliche Genugtuung erfährt. Die Verhandlung vor dem Senat und die Möglichkeit einer Eingangserklärung hat die Kl.in wirksam genutzt, sowohl ihr Anliegen in persönlicher Hinsicht zum Ausdruck zu bringen als auch ihre Kritik an dem sie als Beschuldigte betreffenden Verfahren zu äußern. Auch im Vor- und Nachgang der Verhandlung hat die Kl.in sich medial wiederholt geäußert, wobei ihr ein erhebliches öffentliches Interesse entgegengebracht wurde. Aufgrund ihres Amtes ist es der Kl.in daher möglich, sich hinreichend Gehör zu verschaffen, so dass sie auch aus dem

Entschädigungsverfahren selbst und dem Gang der mündlichen Verhandlung ergänzend Wiedergutmachung in anderer Weise erfahren hat. Einer Kompensation in Geld, gleich in welcher Höhe, bedarf es daher nicht mehr, weil hierdurch weitere Nachteile nicht mehr ausgeglichen werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 201 Abs. 4 GVG. Es entspricht der Billigkeit, dass die Kl.in nicht mit den Kosten des Verfahrens belastet wird. Die Entscheidung über die vor-

läufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 201 Abs. 2 GVG, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Senat hat gemäß §§ 201 Abs. 2 Satz 3 GVG, 543 Abs. 2 ZPO die Revision zugelassen, weil die Frage einer hinreichenden „Berücksichtigung“ einer unangemessen langen Verfahrensdauer „zugunsten des Beschuldigten“ im Sinne des § 199 Abs. 3 Satz 1 GVG im Falle der Einstellung eines Verfahrens bisher nicht revisionsgerichtlich geklärt ist.